

die Entwicklung aller landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften zu leistungsstarken sozialistischen Betrieben;

die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bei der weiteren Entwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie und bei der Anwendung sozialistischer Leitungsprinzipien auf der Grundlage ihrer Statuten;

die Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaues;

die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaues;

die Ausschöpfung aller Produktionsreserven;

3. die Unterstützung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus bei der Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne;

die Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit Wissenschaftlern, Neuerern sowie erfahrenen Praktikern;

die Organisation des Erfahrungsaustausches zur Verallgemeinerung der fortgeschrittenen Methoden der Leitung sozialistischer Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaues und der besten Produktionserfahrungen;

die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs zwischen und in den Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft und des Gartenbaues und seine Auswertung in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe;

4. die Sicherung der Qualifizierung der Werktätigen der Landwirtschaft und des Gartenbaues;

die Anleitung und Kontrolle in Fragen der Berufsausbildung und der Ausbildung und Qualifizierung der Werktätigen in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben;

5. die Leitung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus;

die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Baumaßnahmen;

die Organisation und Instandhaltung und den Aufbau der Anlagen zur Binnenentwässerung und -bewässerung;

die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter und der Meliorationsgenossenschaften bei der Ausarbeitung und Durchführung von Meliorationsmaßnahmen;

die Leitung des veterinär-medizinischen Dienstes im Stadtkreis und die Organisation von prophylaktischen Maßnahmen sowie von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen;

die Leitung der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den Handel mit Zucht- und Nutzvieh;

die Organisation von Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände und Schädlingsbefall;

die Organisation und Kontrolle von Pflanzenschutzmaßnahmen;

die Unterstützung des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bei der Lösung seiner Aufgaben;

6. die Registrierung der Statuten der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer;

7. die Kontrolle

der Einhaltung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Statuten in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer;

der Einhaltung der Bestimmungen über das Veterinärwesen und die Tierzucht;

die Einhaltung der Naturschutzbestimmungen;

8. die Sicherung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bodenordnung und den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr.

I. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung

Die Stadtverordnetenversammlung und ihre Organe sind verantwortlich für:

1. die bedarfsgerechte Versorgung der Einwohner der Stadt mit Konsumgütern auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes;

die Befriedigung der Bedürfnisse der Einwohner mit den tausend kleinen Dingen des täglichen Bedarfs unter Ausschöpfung aller örtlichen Reserven;

die Ausarbeitung und Beschlußfassung des vollständigen Versorgungsplanes der Stadt;

2. die Aufteilung des Warenumsatzes und der Warenfonds nach Eigentumsnormen;

die Zusammenfassung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung für alle versorgungswichtigen Waren;

die Schaffung von vorausschauenden Versorgungsübersichten und ihre ständige Auswertung;

die Organisation, Erarbeitung und Bestätigung der Förderungsprogramme des Handels als Grundlage der Planung für die Konsumgüterproduktion und ihre Durchsetzung in der Produktion der Stadt;

die Planung der Entwicklung und Spezialisierung des Handelsnetzes, der Gaststätten, Hotels und sonstigen Einrichtungen der gastronomischen Betreuung (Betriebsgaststätten usw.) sowie der Dienstleistungen des Handels und organisieren die Durchführung.

Sie sichern die rechtzeitige Übergabe der Versorgungseinrichtungen in den Neubaugebieten an die Handelsorgane und entscheiden über die weitere Verwendung freier Verkaufsräume;